



YOU CALL. WE MOVE.

**M.G. INTERNATIONAL**

SINCE 1891

M.G. International Logistics GmbH

## **Informationen zum Unionszollkodex (UZK) – Anwendung ab dem 01.05.2016**

Ab dem 01. Mai 2016 löst der Unionskodex (UZK engl. Union-Customs-Code UCC) den aktuell und bis dann geltenden Zollkodex (ZK) ab, ebenso die dazugehörigen deutschen Zollkodex-Durchführungsverordnungen (ZK-DVO)

Der UZK setzt sich zusammen aus 3 zentralen Rechtsakten:

### **1. UZK Basisrechtsakt**

dieser ist unterteilt in 9 Abschnitte

- Titel I: Allgemeine Vorschriften
- Titel II: Erhebungsgrundlagen
- Teil III: Zollschuld und Sicherheit
- Teil IV: Verbringen in das Zollgebiet der Union
- Teil V: Zollrechtlicher Status, Überführung, -prüfung, -lassung und Verwertung von Waren
- Teil VI: Überlassung zum freien Verkehr und Befreiung von den Eingangsabgaben
- Teil VII: Besondere Verfahren
- Teil VIII: Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union
- Teil IX: IT, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren, Schlussbestimmungen

der Basisrechtsakt wird durch drei weitere Dokumente ergänzt:

### **2. Delegierter Rechtsakt (DA – Delegated Act)**

Regelt die technischen, nicht wesentlichen Bestandteile des UZK.

Hier findet man detaillierte Vorschriften zu den einzelnen Zollverfahren sowie einheitliche Bedingungen für Entscheidungen der nationalen Zollbehörden, die unionsweit gelten sollen. Eigene ‚Interpretationen oder Auslegungen‘ deutscher Behörden sind nicht angedacht.

### **3. Implementierender Rechtsakt (IA – Implementing Act)**

Dieser legt Verfahren für einige Bestandteile des UZK fest. Der Durchführungsrechtsakt ist vergleichbar mit der aktuellen Durchführungsverordnung, eine Beteiligung der Mitgliedstaaten ist hier vorgesehen (z.B. zuständige Zollstelle, Zollkontrollen, Konsultationsverfahren)

DA und IA ersetzen die derzeit geltende Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)

Übergangsvorschriften überbrücken unfertige IT-Systeme.

Die für die Umsetzung des UZK notwendigen IT Systeme werden nicht bis zum 01. Mai 2016 fertig gestellt. Da aus diesem Grund Teile des UZK-DA und UZK-IA nicht in der Praxis zur Anwendung kommen können, ist ein Übergangsrechtsakt notwendig.

### **TDA - Übergangsrechtsakt zum UZK (Transitional Delegated Act)**

Es ist davon auszugehen, dass einige der IT-Systeme erst im Jahr 2020 zur Verfügung stehen werden. Dieser sogenannte Transitional Delegated Act beinhaltet in großen Teilen Auszüge der aktuellen Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO), bis zur Veröffentlichung bleiben viele Fragen des UZK unbeantwortet. Darüber hinaus wird auch die Generalzolldirektion in naher Zukunft Anwendungshinweise zur praktischen Durchführung der Übergangsvorschriften erlassen.



YOU CALL. WE MOVE.  
**M.G. INTERNATIONAL**  
SINCE 1891

Die gewünschten Ziele des UZK sind u.a.

- die Vereinfachung des Warenverkehrs / der Zollabfertigung
- der elektronischer Datenaustausch als Regelverfahren
- Verfahrenserleichterungen für den AEO
- weitere Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten (MS)
- verbesserte Risikoanalyse

Ob die gewünschten Ziele des UZK tatsächlich erreicht werden, bleibt abzuwarten.

Hier noch einige Information, die mit den Änderungen zum UZK anwendbar werden sollen.

- Nichtgemeinschaftsware und Gemeinschaftswaren heißen zukünftig Nicht-Unionsware und Unionsware.
- Man spricht zukünftig von dem Zollgebiet der Union.
- Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) haben zukünftig eine Gültigkeit von drei Jahren - vormals waren sie sechs Jahre gültig.
- Die pauschale Bürgschaftsleistung bei NCTS-Versandverfahren wird von EUR 7.000 auf EUR 10.000 erhöht.
- Die vorübergehende Verwahrung, welche zukünftig eine Laufzeit von 90 Tagen, anstatt der bisherigen 45 Tage hat, kann nur in einem bewilligten Verwahrlager geführt werden. Verwahrlager müssen besichert werden.
- Der zur Zeit häufig praktizierte Verwahrerwechsel am Ort der momentanen Verwahrung auf den neuen Verwahrinhaber ist nach neuem UZK nicht mehr möglich. **Diese Verfahren wird die Zollverwaltung vorerst nicht umsetzen**, das Verfahren wird unverändert fortgeführt.

Weitere neue Informationen zum Thema finden Sie in dann wieder in unseren NEWS